

Interpellation Fraktion GFL/EVP (Ueli Stückelberger, GFL): Stadtbauten: Sind Auslagerungen von Auslagerungen sinnvoll?

Mit Erstaunen konnte die GFL/EVP-Fraktion aus dem „Geschäftsbericht 2005 Stadtbauten Bern“ (Seite 4) entnehmen, dass die StaBe offensichtlich im Dezember 2005 eine Tochtergesellschaft namens „SBS Stadtbauten Services AG“ gegründet hat, „um das Facility Management für Gemeinwesen und Nichtgemeinwesen betriebswirtschaftlich und strukturell klar zu trennen“.

Die GFL/EVP-Fraktion erachtet es als sehr problematisch, wenn städtische verselbständigte Unternehmen nochmals Teilbereiche ausgliedern und dazu Tochtergesellschaften gründen. Nicht nur sehen wir keinen Grund für diese weitere Ausgründung, sondern vielmehr können solche Tochtergesellschaften zur „Aushöhlung“ der StaBe führen bzw. zu einer Umgehung des entsprechenden Reglementes. Wer für was zuständig ist bzw. die Einflussnahme: durch das Parlament wird dadurch noch mehr erschwert. Dies erachten wir bei einem zu 100% sich im Besitz der Stadt Bern befindenden Betriebs als problematisch.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass z.B. aus rechtlichen Gründen das Ausgründen der Paket Post in die PostLogistics AG aus der Post nicht möglich war. Bei der StaBe soll dies offenbar anders sein.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. War der Gemeinderat über die Tochtergesellschaft „SBS Stadtbauten Services AG“ vor ihrer Gründung informiert?
2. Fragen zur SBS Stadtbauten Services AG
 - a. Was wird mit dieser AG bezweckt?
 - b. Wer ist Eigner dieser AG? Sind Minderheitsbeteiligungen vorgesehen?
 - c. Weshalb können diese Aufgaben nicht auch durch die StaBe selbst sinnvoll ausgeführt werden?
 - d. Verfügt diese neue Tochtergesellschaft über Angestellte, wenn Ja, welche Arbeitsbedingungen gelten?
 - e. Wer ist Mitglied des Verwaltungsrates dieser AG, wer Geschäftsführer?
 - f. Wie sind die Kompetenzen dieser AG geregelt?
 - g. Gelten die Bestimmungen des Stadtbauten-Reglementes integral auch für diese AG?
 - h. Wie nimmt der Gemeinderat die Aufsicht über diese AG wahr?
3. Erachtet der Gemeinderat diese AG für das Erbringen der Leistungen als sinnvoll bzw. notwendig? Erachtet er das Gründen von solchen Tochtergesellschaften nicht auch als problematisch?
4. Spart die Stadt Bern dank dieser Tochtergesellschaft unter dem Strich etwas?
5. Führt diese AG zu einem andern direkten Nutzen für die Stadt?
6. Weshalb wurde von einer Information des Stadtrates abgesehen?

7. Sind weitere Ausgründungen der Stadtbauten vorgesehen? Nimmt der Gemeinderat auf diese Entwicklung Einfluss, wenn Ja, wie?
8. Ist der Gemeinderat bereit, die Gründung dieser Tochtergesellschaft rückgängig zu machen?

Obwohl diese Interpellation nicht als dringliche eingereicht wird, kann daraus nicht geschlossen werden, dass die Unterzeichnenden dem Gemeinderat nicht dankbar wären, wenn er die Fragen zügig beantworten würde.

Bern, 18. Mai 2006

Interpellation Fraktion GFL/EVP (Ueli Stückelberger, GFL), Martin Trachsel, Barbara Streit-Stettler, Rania Bahnan Buechi, Verena Furrer-Lehmann, Conradin Conzetti, Nadia Omar, Susanne Elsener, Erik Mozsa, Gabriela Bader Rohner

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat wurde mündlich und kurz vor der Gründung der Stadtbauten Services Aktiengesellschaft (SBS AG) über dieses Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 2a:

Gemäss Eintrag im Handelsregister hat die SBS AG die umfassende Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Facility-Management (d.h. Verwaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen in ihrer Nutzungsphase) und Bau zu Gunsten Dritter und der Stadtbauten (StaBe) Bern zum Zweck.

Zu Frage 2b:

Die SBS AG ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der StaBe. Es sind keine Minderheitsbeteiligungen vorgesehen.

Zu Frage 2c:

Grundsätzlich wäre die Erbringung der Aufgaben der SBS AG auch direkt durch die StaBe möglich. Die unter Punkt 4 aufgeführten Einsparungen ergeben sich allerdings nur durch die Gründung einer Tochtergesellschaft.

Zu Frage 2d:

Ja, die SBS AG hat Angestellte. Der Gesamtarbeitsvertrag der StaBe gilt auch für alle 100 %-igen Tochtergesellschaften der StaBe (Artikel 1 des Gesamtarbeitsvertrages der StaBe).

Zu Frage 2e:

Verwaltungsratsmitglieder der SBS AG sind: Herr Peter Gurtner (Präsident), Herr Erich Weber, Herr Rudolf Lanzrein (Mitglieder); Vorsitzender der Geschäftsleitung: Herr Rudolf Lanzrein (CEO).

Zu Frage 2f:

Mit Beschluss vom 6. Juni 2006 des Verwaltungsrats der Stadtbauten Services AG wurde die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung analog jener der Stadtbauten Bern verabschiedet.

Zu Frage 2g:

Nein, die SBS AG verfügt über eigene Statuten.

Zu Frage 2h:

Die Aufsicht über diese Unternehmung führen die Organe gemäss Statuten dieser AG, respektive die Vertretungen des Gemeinderats im Verwaltungsrat der Muttergesellschaft StaBe.

Zu Frage 3:

Aus unternehmerischen Gründen erachtet der Gemeinderat die Gründung dieser AG als sinnvoll. Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 des Reglements vom 5. September 2002 der Stadtbauten Bern (Stadtbautenreglement; StaBeR; SSSB 152.013) ist es den StaBe erlaubt, eine Tochtergesellschaft zu gründen. Bei der Gründung einer Tochtergesellschaft handelt es sich nicht um den Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Nur einen Erwerb müsste der Gemeinderat gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 des Reglements vom 5. September 2002 der Stadtbauten Bern (Stadtbautenreglement; StaBeR; SSSB 152.013) genehmigen.

Zu Frage 4:

Ja. Die Gründung der SBS AG führt zu Optimierungen im Bereich Mehrwertsteuer, wodurch sich Einsparungen in der Höhe von Fr. 500 000.00 pro Jahr ergeben.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Der Gemeinderat hat diese Information dem Stadtrat nicht willentlich vorenthalten. Es war vielmehr so, dass er die Gründung der Tochtergesellschaft als operative Handlung einschätzte und nicht als ein Politikum betrachtete.

Zu Frage 7:

Es sind zurzeit keine weiteren Ausgründungen der StaBe vorgesehen. Wie bereits unter Frage 3 dargelegt, entscheiden die StaBe, ob sie mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten oder solche Unternehmen gründen, erwerben oder sich daran beteiligen wollen (Art. 3 Absatz 1 StaBeR). Dabei ist jedoch jeweils die Genehmigung des Gemeinderats respektive des Stadtrats einzuholen (Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 StaBeR). Überdies ist der Gemeinderat im Verwaltungsrat der Stadtbauten mit zwei Mitgliedern vertreten und könnte schon an dieser Stelle Einfluss auf solche oder ähnliche Entwicklungen nehmen.

zu Frage 8:

Nein. Es sprechen keine Gründe für die Rückgängigmachung der Ausgründung.

Bern, 6. September 2006

Der Gemeinderat